

Satzung der Charité – Universitätsmedizin Berlin zur Gewährung von ‚Besonderen Leistungsbezügen‘ in den W-Besoldungsgruppen

Präambel

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 8 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes – LBesG - in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 (GVBl. S. 535) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) hat der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin am 06.03.2006 folgende Satzung,¹ erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Vergabe von ‚Besonderen Leistungsbezügen‘ an Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsgruppe W2 oder W3 gemäß Professoren-Besoldungsreformgesetz - ProfBesReformG - vom 16.02.2002 besoldet werden. Sie legt die Leistungskriterien und das Verfahren zur Feststellung dieser Kriterien im Rahmen eines Bewertungssystems fest.

§ 2 Leistungsbezüge

- (1) In den Besoldungsgruppen W2 und W3 können neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge für ‚Besondere Leistungen‘ in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung vergeben werden.
- (2) Für den Fall, dass für Leistungen bereits andere Vergünstigungen (Ermäßigung von Lehrverpflichtung), Zulagen nach § 35 BBesG, Bezahlungen oder ähnliches gewährt werden, können Bezüge für ‚Besondere Leistungen‘ nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung gewährt werden.
- (3) Die Vergabe weiterer Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen und für bestimmte Funktionen ist in Richtlinien der Dienstbehörde geregelt.

§ 3 Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen

- (1) Leistungsbezüge auf Grund ‚Besonderer Leistungen‘ in der Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung können gewährt werden, wenn diese deutlich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre (mindestens 3 Jahre) erbracht worden sind.
- (2) ‚Besondere Leistungen‘ in der Forschung sollen anhand folgender Kriterien nachgewiesen werden:
 - Publikationen, wobei in der Regel nur Erst- oder Seniorautorenschaften sowie deren Be-

deutung innerhalb des jeweiligen Fachgebiets berücksichtigt werden sollen,

- Patenten und Transferleistungen,
 - Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen (Sonderforschungsbereich, Klinische Forschergruppe, Nachwuchsgruppe andere Förderungen),
 - Forschungsfördermitteleinwerbung in erheblichem Umfang. Dabei ist, der Umfang der aus der Grundausrüstung stammenden Mittel zu berücksichtigen,
 - gutachterliche Tätigkeit für *peer reviewed Journals*, sowie für Förderinstitutionen unter Berücksichtigung der *Impact*-Punkte des jeweiligen Journals und der Bedeutung für die Reputation der Charité - Universitätsmedizin Berlin,
 - wissenschaftliche Preise.
- (3) ‚Besondere Leistungen‘ in der Lehre sollen nachgewiesen werden anhand von
 - Ergebnissen der Lehrevaluation, einschl. studentischer Lehrveranstaltungsbeurteilungen, insofern diese Ergebnisse der Professorin/dem Professor persönlich zugeordnet werden können und sicher aussagefähig sind,
 - Curriculumentwicklung bzw. Entwicklung neuer Studiengänge,
 - innovative Lehre, soweit diese von extern als besonders gut begutachtet oder ausgezeichnet wurde,
 - Lehrleistungen, die über die Regellehrverpflichtungen in erheblichem Umfang hinausgehen,
 - Lehrmaterialien und Medien.
 - (4) ‚Besondere Leistungen‘ in der Nachwuchsförderung sollen nachgewiesen werden anhand
 - der Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen
 - von herausragender Tätigkeit in den Nachwuchsförderschwerpunkten und Nachwuchsförderinstitutionen
 - (5) ‚Besondere Leistungen‘ in der Weiterbildung sollen nachgewiesen werden anhand
 - von Graduiertenkollegs oder sonstigen Fördermitteleinwerbungen für die wissenschaftliche Weiterbildung
 - dem Aufbau von Postgradualen Studiengängen an der Charité

§ 4 Wirtschaftsplan

- (1) Mit dem Wirtschaftsplan wird die Einhaltung des gesetzlichen Vergaberahmens gewährleistet. In dem Wirtschaftsplan wird der zur Verfügung stehende Betrag ausgewiesen. Ansprüche werden damit nicht begründet. Die in der Frist eingegangenen Anträge auf Gewährung einer Leistungszulage werden nach den vorgegebenen Leistungskriterien gewichtet. Sollten in einem Jahr die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um alle Anträge zu bedienen,

¹ Die Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung erfolgte am 15. Mai 2008.

werden die Anträge nach ihrer Rangposition finanziert. Nicht finanzierbare Anträge können im Folgejahr neu gestellt werden.

- (2) Die Gesamthöhe der gewährten Zulagen darf den gesetzlich vorgegebenen Vergaberahmen in Bezug auf die eingesetzten Haushaltsmittel nicht überschreiten.

§ 5 Leistungsstufen

- (1) Es werden fünf äquidistante Leistungsstufen definiert. Bezüge für ‚*Besondere Leistungen*‘ werden einer der folgenden Stufen zugeordnet; eine Kumulation von Leistungsstufen ist nicht möglich.
- Stufe 1 - Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre und Forschung erheblich hinausgehen.
 - Stufe 2 – Leistungen, die das Profil der Charité - Universitätsmedizin Berlin als Forschungs- oder Lehrinstitution nachhaltig mitprägen.
 - Stufe 3 – Leistungen, die das Profil der Charité - Universitätsmedizin Berlin im nationalen Rahmen mitprägen.
 - Stufe 4 – Leistungen, die zur Erhöhung der internationalen Reputation der Charité - Universitätsmedizin Berlin beitragen.
 - Stufe 5 – Leistungen, die die internationale Reputation der Charité - Universitätsmedizin Berlin entscheidend mitprägen.
- (2) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden erstmalig in einer neuen Leistungsstufe in der Regel für 3 Jahre befristet. In der Bewertungsrunde am Ende dieses Zeitraums kann dieser Zuschlag entfallen, nochmals befristet oder im Folgenden unbefristet gewährt werden. Ferner ist ein Aufstieg in eine höhere Leistungsstufe für ‚*Besondere Leistungen*‘ möglich.
- (3) Leistungsbezüge für ‚*Besondere Leistungen*‘ sind unabhängig von ihrer Stufe ab ihrer zweiten Gewährung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ruhegehaltstfähig.
- (4) Die monatlich zu zahlenden unbefristeten Vergütungen für ‚*Besondere Leistungen*‘ nehmen an den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W teil.

§ 6 Verfahren

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für ‚*Besondere Leistungen*‘ erfolgt einmal jährlich.
- (2) Zuständig für die Feststellung und Bewertung der Vergabekriterien ist die Bewertungskommission. Ihr gehören an:
1. der Dekan / die Dekanin als Vorsitzende/r
 2. der Prodekan / die Prodekanin für Forschung
 3. der Prodekan / die Prodekanin für Studium und Lehre
 4. ein Professor / eine Professorin der Besoldungsgruppe W2
 5. ein Juniorprofessor / eine Juniorprofessorin.
- Die Mitglieder zu 4. und 5. werden von der Fakultätsleitung für die Dauer von zwei Jahren bestimmt.

- (3) Antragsberechtigt sind alle Hochschullehrer/innen, die nach W2 oder W3 besoldet werden.
- (4) Der Antrag ist über die Dekanin/den Dekan an die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden der Charité - Universitätsmedizin Berlin zu richten.
- (5) Näheres regeln Richtlinien der Dienstbehörde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft.

Berlin, den 15.05.2008

**Der Dekan
Prof. Dr. Martin Paul**